



Bürgermeisteramt

Amtliche Bekanntmachung

vom 3. April 2020

<input checked="" type="checkbox"/>	Zur Veröffentlichung möglichst am Samstag, 4. April 2020	Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Lobert Tel.: 07144/102 - 315
<input type="checkbox"/>	Zur Information	
<input type="checkbox"/>	Sperrfrist bis	AZ: IV-621.41 Lo/Br

**In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften für das Gewerbegebiet „Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar - 3. Änderung“
- Satzungsbeschlüsse**

I Satzung über den Bebauungsplan „Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar – 3. Änderung“

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, Seite 2808) mit Wirkung vom 29. Juli 2017, in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl, Seite 582 berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37) mit Wirkung vom 01. März 2020 hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 2. April 2020 den Bebauungsplan „Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar – 3. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Telefonzentrale 07144/102-0
Telefax 07144/102-300
e-mail rathaus@schillerstadt-marbach.de
Marktstraße 23
71672 Marbach am Neckar

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 6227, 6223 und 6220 im Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar. Er ist im beiliegenden Lageplan schwarz gestrichelt umrandet.

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan „Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar – 3. Änderung“ besteht aus dem zeichnerischen Teil (Lageplan im Maßstab 1:500) des Stadtbauamtes Marbach am Neckar vom 15. Januar 2018 mit Änderungen vom 20. Dezember 2018, 5. Dezember 2019 und 2. April 2020 sowie dem Textteil des Stadtbauamtes Marbach am Neckar vom 15. Januar 2018 mit Änderungen vom 20. Dezember 2018, vom 19. Dezember 2019 und 2. April 2020.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10, Absatz 3 BauGB).

II Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet

S a t z u n g

über die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet

„Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar – 3. Änderung“

Aufgrund § 74 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08. August 1995 (GBI Seite 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBI. S. 313) mit Wirkung vom 1. August 2019 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBI. S. 37) mit Wirkung vom 01. März 2020 hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 2. April 2020 die örtlichen Bauvorschriften für das Plangebiet „Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar – 3. Änderung“ beschlossen. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus den textlichen Festsetzungen des Stadtbauamtes Marbach am Neckar vom 15. Januar 2018 mit Änderung vom 20. Dezember 2018.

Der räumliche Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar – 3. - Änderung“ und im beiliegenden Lageplan schwarz gestrichelt umrandet.

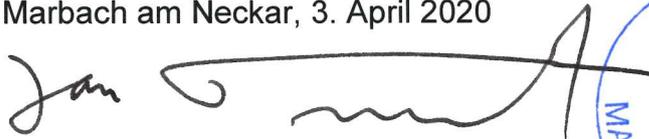
Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

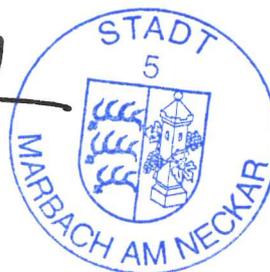
Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beim Stadtbauamt Marbach am Neckar, Dienstgebäude Marktstraße 32, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214, Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Absatz 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

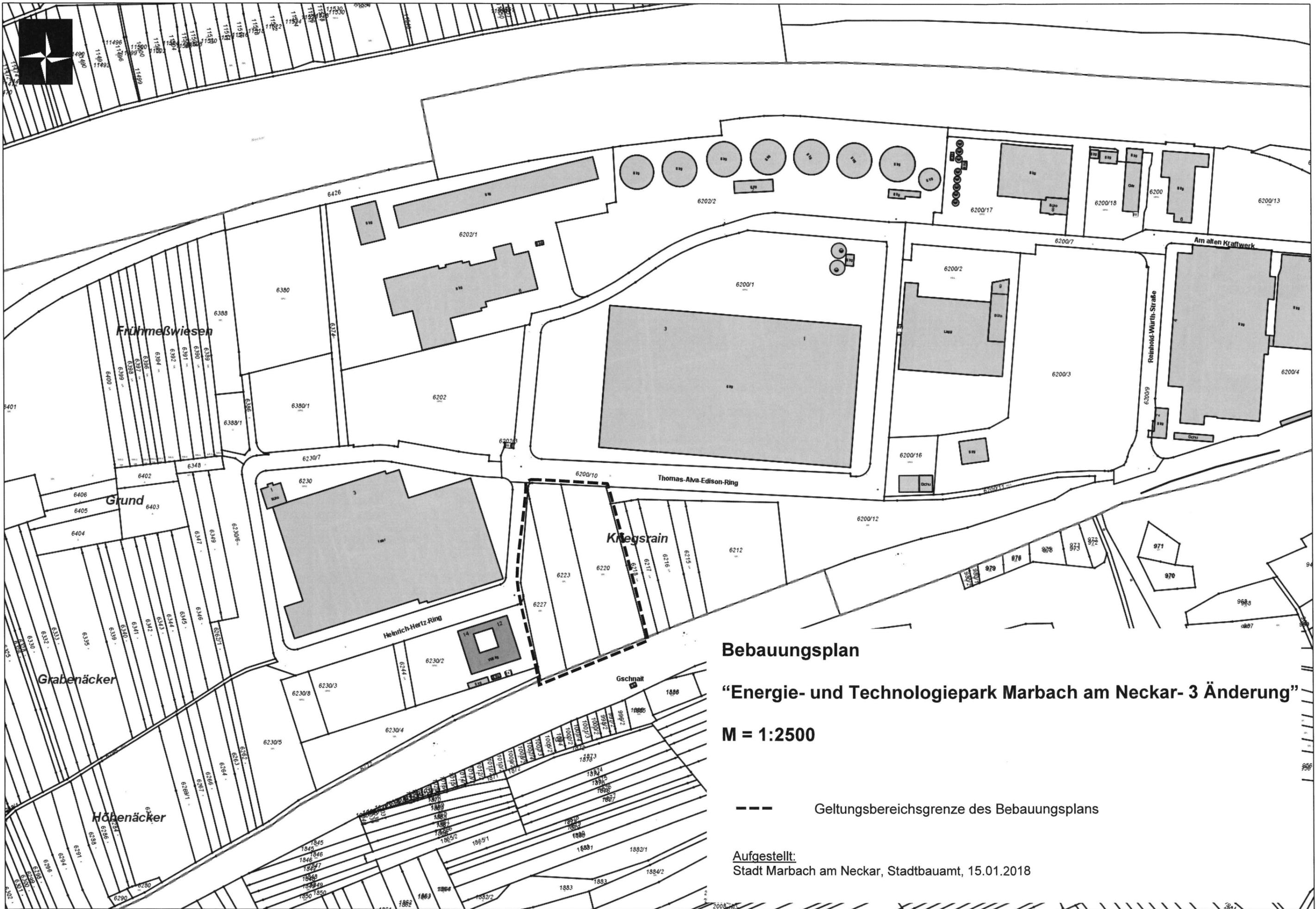
Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Marbach am Neckar unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für das Eingreifen in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Marbach am Neckar, 3. April 2020


Jan Trost
Bürgermeister



Anlage
Lageplan mit Geltungsbereich der Satzung



Bebauungsplan
“Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar- 3 Änderung”

M = 1:2500

--- Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans

Aufgestellt:
 Stadt Marbach am Neckar, Stadtbauamt, 15.01.2018